

Praxis, der Fähigkeiten zur sozialistischen Erziehung der Studenten und der Aktivität in gesellschaftlichen Funktionen

- b) eine Gesamteinschätzung der Persönlichkeit jedes Kandidaten durch den Rat der Sektion
- c) der Nachweis des Erwerbs der *Facultas docendi*
- d) die Liste der wissenschaftlichen Arbeiten der Kandidaten
- e) die Stellungnahme der zuständigen Gewerkschaftsleitung und
- f) die Stellungnahme des Rektors. Der Rektor kann den Wissenschaftlichen Rat der Hochschule konsultieren.

§ 10

Die Berufung zum ordentlichen Professor

(1) Für die Berufung zum ordentlichen Professor auf einen freien oder neu errichteten Lehrstuhl ist durch den Rat der Sektion im Regelfall ein Vorschlag mit drei Kandidaten zu unterbreiten.

(2) Wird ein Vorschlag nur mit einem oder zwei Kandidaten unterbreitet, ist dafür eine besondere Begründung des Rates der Sektion erforderlich.

(3) Der Direktor der Sektion hat dafür Sorge zu tragen, daß der Rat der Sektion rechtzeitig Vorschläge für die Berufung von ordentlichen Professoren berät und beschließt.

(4) Der Minister wählt aus den drei vorgeschlagenen Kandidaten einen zur Berufung aus. Beruft der Minister keinen der Kandidaten, ist ein neuer Vorschlag einzureichen.

(5) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung kann der Minister einen freien Lehrstuhl besetzen, wenn vom Rat der Sektion nicht innerhalb einer vom Minister gesetzten Frist ein Vorschlag unterbreitet wurde oder wenn der eingereichte Vorschlag nicht den an die Berufung von ordentlichen Professoren zu stellenden Anforderungen genügt.

(6) Die erste Berufung auf einen neu errichteten Lehrstuhl kann der Minister ohne das Verfahren gemäß Absätzen 1 bis 4 vornehmen. Er hört hierzu den Rat der Sektion.

(7) Mit der Berufung gemäß Absätzen 5 und 6 gilt die *Facultas docendi* als erteilt.

§ 11

Die Berufung durch den Minister

(1) Die Berufung von Hochschullehrern wird durch den Minister ausgesprochen.

(2) An Hochschulen, die dem Ministerium nicht unterstehen, werden die Berufungen auf Vorschlag des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs durch den Minister ausgesprochen.

(3) Das Fachgebiet, das die Hochschullehrer in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung vertreten, wird mit der Berufung festgelegt.

(4) Vor der Berufung ist das Einverständnis des zu Berufenden einzuholen. Über die Berufung ist eine Urkunde auszustellen.

IV.

Das Arbeitsrechtsverhältnis der Hochschullehrer

§ 12

Das Arbeitsrechtsverhältnis der hauptamtlichen Hochschullehrer

Die Berufung zum ordentlichen Professor bzw. Hochschuldozenten oder Professor bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit begründet das Arbeitsrechtsverhältnis zwischen dem Hochschullehrer und der Hochschule. Die auf Grund der Berufung durch den Minister geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen sind dem Hochschullehrer vom Rektor in einem Ergänzungsschreiben zur Berufungsurkunde mitzuteilen.

§ 13

Das Arbeitsrechtsverhältnis der außerordentlichen Professoren

(1) Wird ein Hochschuldozent zum außerordentlichen Professor berufen, ist das Ergänzungsschreiben des Rektors zur Berufungsurkunde des Hochschuldozenten gemäß § 12 zu ändern.

(2) Wird ein wissenschaftlicher Mitarbeiter zum außerordentlichen Professor berufen, ist ein entsprechend veränderter Arbeitsvertrag schriftlich anzufertigen.

§ 14

Das Rechtsverhältnis der nebenamtlichen Hochschullehrer

Mit nebenamtlichen Hochschullehrern ist durch die Hochschule eine Vereinbarung über ihre Aufgaben und deren Vergütung abzuschließen, die keine arbeitsrechtlichen Ansprüche begründet.

§ 15

Die zusätzliche Tätigkeit

(1) Zusätzliche Tätigkeit im Sinne dieser Verordnung ist die Übernahme von Aufträgen, die nicht Bestandteil der Tätigkeit aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit der Hochschule sind, die dem Hochschullehrer von Personen oder Institutionen außerhalb des Arbeitsvertrages zwischen der Hochschule und dem Hochschullehrer erteilt werden und deren Erfüllung vergütet wird.

(2) Nicht als zusätzliche Tätigkeit gilt die Mitgliedschaft in den Akademien, im Forschungsrat und im Rat für Planung und Koordinierung der medizinischen Forschung beim Ministerium für Gesundheitswesen sowie in Gesellschaftlichen Räten der WB und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Verpflichtungen sowie die publizistische Tätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik, wie Mitarbeit in Redaktionskollegien und Herausgeberschaft bei wissenschaftlichen Periodica und die Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse in Lehrbüchern, Monographien, wissenschaftlichen und anderen Zeitschriften und Zeitungen sowie in Vorträgen vor der Öffentlichkeit, d. h. in Rundfunk- oder Fernsehsendungen sowie in wissenschaftlichen oder anderen Veranstaltungen.

(3) Die zusätzliche Tätigkeit bedarf der Genehmigung des Direktors der Sektion. Sie kann befristet werden und darf die Erfüllung der Pflichten des Hochschullehrers nicht beeinträchtigen. Die erteilte Genehmigung